



Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Staatliche Studienakademie Breitenbrunn			
Ggf. Standort	./.			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Soziale Arbeit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	./.			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2008/2009			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	170 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	183 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	134 pro Jahr			

Reakkreditierung Nr.	2.
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2020

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 3): Die nach dem Sächsischen Berufsakademiegesetz § 16 Abs. 2 vorgesehene professorale Lehrquote von 40 % ist nachzuweisen.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der von der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn, Studienbereich Sozial- und Gesundheitswesen, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelorstudiengang, der als duales Vollzeitstudium konzipiert ist. Der generalistisch ausgerichtete Studiengang qualifiziert zur problem- und ressourcenorientierten Erfassung zentraler Tatbestände Sozialer Arbeit, zum Verstehen, zur Analyse und zur Erklärung, zur Zielsetzung im Kontext von Werten sowie zur Organisation, Planung und Evaluation der Intervention in Problemlagen. Die duale Ausrichtung im dreimonatigen Rhythmus alternierender Theorie- und Praxisphasen ermöglicht es den Studierenden, zugleich dem Anspruch einer wissenschaftsbasierten und praxisorientierten Profession nachzugehen sowie Erlerntes praktisch umzusetzen und Fragen aus der Berufspraxis in den Veranstaltungen zu reflektieren. Durch die starke Theorie-Praxis-Integration und die Betreuung durch praxiserfahrene Fachkräfte können aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen in der Sozialen Arbeit eingebunden werden.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.779 Stunden Präsenzstudium und 3.621 Stunden Selbststudium, davon 900 Stunden Praxis. Der Studiengang kann in sechs Studienrichtungen studiert werden: 1. Erziehung und Bildung in der Kindheit, 2. Hilfen zur Erziehung, 3. Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, 4. Soziale Dienste, 5. Begleitung von Menschen mit Behinderung, 6. Soziale Gerontologie. Er ist in 108 Module gegliedert, von denen je Studienrichtung 29 erfolgreich absolviert werden müssen.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gesprächsatmosphäre während der Begutachtung war wertschätzend und konstruktiv. Die Gutachtenden nehmen das Engagement der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn für den dualen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ positiv zur Kenntnis. Die Gutachtenden wertschätzen die kontinuierliche Gestaltung des Studiengangskonzepts in Form der verschiedenen Studienrichtungen, deren Handlungsfelder den aktuellen Entwicklungen innerhalb der Gesellschaft entsprechend angepasst werden. Dabei orientiert sich der Studiengang grundsätzlich am aktuellen Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit.

Aus Sicht der Gutachtenden waren die Unterlagen sehr gut aufbereitet, die Gutachtenden heben u. a. den Aktionsplan „Inklusive Staatliche Studienakademie Breitenbrunn Sachsen“ positiv hervor. Im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn Dokumente beigelegt, aus dem die an die Praxispartner kommunizierten Erfordernisse für die Umsetzung des Eigenverantwortlichen Lernens (EVL) während der Praxisphasen sowie eines

Fremdpraktikums geregelt werden. Des Weiteren wird nunmehr der regelmäßigen Qualitätssicherung der einzelnen Praxisstellen Rechnung getragen. Die Gutachtenden halten es für erforderlich, dass die durch das Sächsische Berufsakademiegesetz vorgegebene Quote von 40% an professoraler Lehre, an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn nachgewiesen wird.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	2
Kurzprofil des Studiengangs .....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....	3
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>6</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	7
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)....	8
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>10</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	12
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	21
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	22
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	23
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge in Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	24
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>26</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	26
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	26
3.3 Gutachtergruppe .....	26
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>28</b>
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	28
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	28
<b>5 Glossar .....</b>	<b>29</b>
Anhang .....	30

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO<sup>1</sup>)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist als dualer Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist laut Staatlicher Studienakademie Breitenbrunn generalistisch ausgerichtet. Durch die duale Konzeption des Studienganges absolvieren die Studierenden alle drei Monate eine dreimonatige Praxisphase bei einem anerkannten Praxispartner, in welcher die Studierenden die Inhalte der Theorieeinheiten anwenden. Die theoretischen und praktischen Anteile des Studiums sind über die Praxismodule eng miteinander verknüpft und werden von der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn verantwortet. Die Praxisphasen werden durch die Praxismodule strukturiert sowie vor- und nachbereitet. Die Betreuung durch die Praxispartner muss von fachlich geeigneten Personen mit angemessener Berufserfahrung erfolgen. Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn stellt die Qualität der Praxisphasen durch verschiedene Mittel (z. B. Praxispartnerbesuche, Mentoren- und Mentorinnentreffen, Praxispartnerbefragungen oder Praxisforschung) sicher.

Alle fünf Praxismodule werden jeweils mit einem Reflexionsbericht oder einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Während der dritten Praxisphase haben die Studierenden die Möglichkeit ein Fremdpraktikum oder Auslandspraktikum zu absolvieren und so ein zusätzliches Arbeitsfeld kennenzulernen. Im Modul „BACH-S-60“ (10 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Das Thema ist mit der Praxisstelle und dem Theoriegutachtenden abgestimmt. Insgesamt ist eine zwölfwöchige Bearbeitungszeit vorgesehen. Die Ergebnisse werden abschließend in einer 30-minütigen Verteidigung vorgestellt.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung - SächsStudAkkVO) vom 29.05.2019.

### **Dokumentation/Bewertung**

Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn sind laut der Zulassungsordnung (vom 22.01.2019) § 4 folgende: die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife, eine von der Staatliche Studienakademie Breitenbrunn als gleichwertig anerkannte Vorbildung, eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung, der Nachweis eines Fortbildungsabschlusses, der den Anforderungen von § 17 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG), in der jeweils geltenden Fassung, genügt und an einem Beratungsgespräch teilgenommen hat oder der Nachweis eines anderen beruflichen Fortbildungsabschlusses, der den Anforderungen von § 17 Abs. 4 SächsHSFG genügt.

Zudem sollen die Bewerberinnen und Bewerber mit einem Praxispartner einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, der den von der Direktorenkonferenz nach § 25 Abs. 2 S.2 Nr.14 SächsBAG aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses entspricht. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Der Nachweis der fachgebundenen Hochschulreife berechtigt zum Studium in einem entsprechenden Studiengang. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht über eine Zugangsberechtigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 verfügen, können durch Bestehen einer Zugangsprüfung die Berechtigung zum Studium an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn erwerben, wenn sie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Die Zugangsprüfung ist in der Ordnung über die Zugangsprüfung an der Staatliche Studienakademie Breitenbrunn geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Der Studiengang ist in 108 Module gegliedert, von denen insgesamt 29 Module studiert werden müssen. Für die Module werden fünf CP, sechs CP, sieben CP, acht CP, neun CP oder zwölf CP (letzteres bezieht sich auf die Bachelorarbeit) vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwend-

barkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Präsenzveranstaltungen und Eigenverantwortliches Lernen. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für Studiengänge der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „BACH-S-60“ 12 CP vergeben, dies beinhaltet die mündliche Verteidigung (zwei CP) der Bachelorarbeit. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.779 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 900 Stunden auf Praxis und 2.721 Stunden auf die Selbstlernzeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Im Studiengang kooperiert die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn mit Praxispartnern. Diese sind für den Studiengang „Soziale Arbeit“ insbesondere Einrichtungen der freien Berufe und Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben, sowie der Einrichtungen aus der Wirtschaft. Um anerkannt zu werden müssen die Praxispartner die vorgeschriebenen Studieninhalte der Praxismodule vermitteln können (SächsBAG § 2). Die Praxispartnerordnung der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn legt weitere Grundsätze für die Anerkennung und Anforderungen der Praxispartner zugrunde. Den Kooperationen liegen Kooperationsverträge zu Grunde, in denen Art und Umfang, inhaltliche und fachliche Anforderungen, Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie die Unterrichtssprache geregelt sind.

Der Mehrwert der nichthochschulischen Kooperation besteht durch den dualen Ansatz darin, dem Anspruch einer zugleich wissensbasierten und praxisorientierten Profession ideal nachkommen zu können. Durch die Praxisphasen können aktuelle Problemstellungen der Sozialen Arbeit in

einem hochschulischen Rahmen fundiert erörtert werden und umgekehrt theoretisches Wissen in der Praxis angewendet werden.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Bei der zweiten Reakkreditierung des dualen Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ finden die Gutachtenden einen etablierten, schlüssig aufgebauten Studiengang vor, der von sehr engagierten Lehrenden durchgeführt wird. Die neu eingeführte Evaluationsordnung und deren Ausgestaltung waren ein wichtiger Fokus der Diskussion. Im Zuge dessen wurden die verhältnismäßig niedrigen Rücklaufquoten der letzten Semester besprochen und seitens der Gutachtenden der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn nahegelegt, an dieser Stelle geeignete Formate zur Erhöhung der Rücklaufquoten der Lehrevaluation zu erarbeiten.

Bezüglich der Studiengangsorganisation regen die Gutachtenden nach den Ausführungen der Studierenden an, zu überprüfen, ob die Organisation der Blockveranstaltungen in Form eines unterrichteten Moduls pro Blocktag praktikabel wäre. In dieser Hinsicht empfehlen die Gutachtenden, die bisherige Lehrorganisation über drei verschiedene Plattformen zu überdenken, hier wäre ggf. die Hinführung zu einer gemeinsamen Plattform sinnvoll.

Ein weiterer Fokus der Bewertung lag auf der Umsetzung des Eigenverantwortlichen Lernens (EVL) der Studierenden und des Fremdpraktikums sowie eine auf die einzelnen Praxispartner bezogene umfassende Qualitätssicherung. Die Gutachtenden sahen bei diesen beiden Aspekten Änderungsbedarf. Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn hat dementsprechend drei Dokumente vorgelegt, aus denen die Umsetzung der vorgenommenen Änderungen und Regelungen hervorgehen. Nach Ansicht der Gutachtenden wurde aufgrund dessen den Anforderungen des besonderen Profilspruchs (dual) des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ Rechnung getragen.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn qualifiziert laut Eigendarstellung zur problem- und ressourcenorientierten Erfassung zentraler Tatbestände Sozialer Arbeit, zum Verstehen, zur Analyse, Erklärung, Zielsetzung im Kontext von Werten sowie zur Organisation, Planung und Evaluation der Interventionen in Problemlagen. Der Studiengang soll insgesamt für die berufliche Praxis der Sozialen Arbeit qualifizieren und die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen für ein ggf. anschließendes Masterstudium schaffen.

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten gemäß § 1 Abs. 4 und 5 des SächsSozAnerkG die Staatliche Anerkennung durch die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn.

Zentrum des Studiengangs ist der Erwerb professioneller Handlungskompetenzen, welche eine wissenschaftsbasierte Erkenntnis und Bearbeitung sozialer Probleme ermöglichen sollen. Als Ausgangspunkt fokussiert sich die Wissensvermittlung auf individuumsbezogene Aspekte, im weiteren Studienverlauf werden gesellschaftliche Verursachungen sozialer Probleme in den Mittelpunkt gerückt. Anfangs werden Wissensgrundlagen des Studiengangs vermittelt, anschließend erfolgen Spezialisierungen in den sechs verschiedenen Studienrichtungen. Aus diesen ergeben sich verschiedene soziale Arbeitsfelder für die Absolvierenden. Neben den wissenschaftsbasierten Grundlagen des Studiengangs sowie den Möglichkeiten zur Spezialisierung (s. hierzu § 12 Curriculum) werden Schlüsselqualifikationen und Haltungen laut Staatlicher Studienakademie Breitenbrunn in allen Modulen vermittelt, insbesondere im Modul „Philosophie“ und „Sozialpolitik und Professionsethik“.

Laut der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn werden die Studierenden insbesondere in den Einzel- und Gruppenarbeiten in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert, auch in den Wahlpflichtmodulen der „Ästhetischen Bildung“ im dritten Semester. Weitere, den regulären Studienablauf flankierende Veranstaltungen, z. B. Ausstellungen, Filmabende, Vorträge, gemeinsame Veranstaltungen mit den Integrationsklassen des ebenfalls in den Räumlichkeiten der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn untergebrachten Berufskolleg, runden die Angebote in Bezug auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und des zivilgesellschaftlichen Engagements ab.

Mögliche Arbeitsfelder sind Erziehung und Bildung in der Kindheit, Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Soziale Dienste, Begleitung von Menschen mit Behinderung und Soziale Gerontologie. Exemplarisch können die Absolventinnen und Absolventen bei öffentlichen Trägern und Wohlfahrtsverbänden sowie Wirtschaftsunternehmen arbeiten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Der Studiengang orientiert sich nach Ansicht der Gutachtenden am Qualifikationsrahmen Sozialer Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0). Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die Gutachtenden halten die auf Bachelor-Niveau zu erwerbenden Kompetenzen im Hinblick auf den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse als gegeben.

Auf Nachfrage der Gutachtenden erläutert die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn, dass die Studierenden für die Bewerbung bereits einen Praxispartner vorweisen müssen und dass die sechs Studienrichtungen – 1. Erziehung und Bildung in der Kindheit, 2. Hilfen zur Erziehung, 3. Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, 4. Soziale Dienste, 5. Begleitung von Menschen mit Behinderung, 6. Soziale Gerontologie – unterschiedlich gut belegt sind. Bei einer sehr hohen Anzahl an Bewerbungen für eine Studienrichtung werden die Bewerbenden nach dem chronologischen Posteingang ausgewählt; insgesamt gilt laut Staatlicher Studienakademie Breitenbrunn eine Mindestgröße von 18 bzw. eine Maximalgröße von 34 Studierenden pro Seminargruppe. Die Gutachtenden halten grundsätzlich das breite Angebot an Studienrichtungen, um sich für ein spezifisches Felder der Sozialen Arbeiten vorzubereiten, für sehr gut durchdacht und lobenswert.

Die Gutachtenden diskutieren vor Ort die Vermittlungsquote der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs. Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn verweist auf die ihrer Ansicht nach mit 80% hohe Vermittlungsquote, einige Studierende schließen einen Master an. Die Absolventen und Absolventinnen der Studienrichtung Gerontologie z. B. orientieren sich häufig auch an anderen Arbeitsfeldern, die bezüglich der Berufsaussichten und der finanziellen Vergütung attraktiver sind.

Insgesamt stellt die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn für die Gutachtenden überzeugend dar, dass die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs durch die umfangreiche praktische Erfahrung attraktiv für potentielle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sind. Die staatliche Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in“ und als „staatlich anerkannte/r Sozialpädagoge/in“ halten die Gutachtenden für adäquat geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der sechs Semester umfassende Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ wird als dualer Vollzeitstudiengang angeboten und ist in Pflichtmodule des Studiengangs, Pflichtmodule der Studienrichtung, Wahlpflichtmodule und Praxismodule gegliedert.

Die Pflichtmodule des Studiengangs sowie die Wahlpflichtmodule dienen der Vermittlung generalistisch ausgestalteter Kompetenzen. Die Pflichtmodule (auch „Makromodule“ genannt) bilden die Kernprofile (theoretische Grundlagen Sozialer Arbeit, empirische und normative Bezugswissenschaften sowie Professionelle Handlungskompetenzen) des Studiengangs ab und umfassen insgesamt 88 CP. Zwischen dem ersten und dem sechsten Semester werden jeweils zwischen vier und zwei Module der „Pflichtmodule des Studiengangs“ studiert.

Die Studierenden belegen im dritten, fünften und sechsten Semester je ein Wahlpflichtmodul im Umfang von je fünf CP aus drei unterschiedlichen Bereichen (Wahlpflicht I „Ästhetische Praxis und Medienbildung in der Sozialen Arbeit“; Wahlpflicht II „Methodische Vertiefungen“; Wahlpflicht III „Aktuelle Theorien, Methoden und Konzepte“). Diese unterstützen die Erlangung professioneller Handlungskompetenz, insbesondere durch die Fokussierung interdisziplinärer Zugänge, eine intensive Methodenorientierung sowie eine spezifische Bearbeitung internationaler Aspekte der Sozialen Arbeit.

Ab dem ersten Semester entscheiden sich die Studierenden für eine der sechs Studienrichtungen (jeweils insgesamt 37 CP) („Erziehung und Bildung in der Kindheit“, „Hilfen zur Erziehung“, „Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“, „Soziale Dienste“, „Begleitung von Menschen mit Behinderung“ und „Soziale Gerontologie“). Die Pflichtmodule der Studienrichtungen fokussieren auf die besonderen Strukturen der jeweiligen Arbeitsfelder und vermitteln ein tiefergehendes Verständnis, das über eine bloße exemplarische Vermittlung genereller Merkmale Sozialer Arbeit hinausgeht. Jedes Semester wird ein studienrichtungsspezifisches Modul studiert.

Die fünf Praxismodule (I bis V, jeweils sechs CP kreditierte Praxiszeit pro Semester) integrieren Wissen und Handeln und vermitteln die Kompetenz komplexer Problemlösung. Durch flankierende Bezüge zu den Theoriemodulen werden interdisziplinäre und transdisziplinäre Zugangsweisen eröffnet und gleichzeitig der Fokus einer Handlungswissenschaft ausgebildet. Im dualen Studiengang schließen sich die Praxisphasen alternierend an die Theoriephasen an und umfassen je zwölf Wochen. Die 180 Stunden pro Praxismodul splitten sich in acht Präsenzstunden und 172 Stunden Selbststudium (EvL = Eigenverantwortliches Lernen) auf (s. Studienverlaufsplan S. 3). Im Rahmen der zu erledigenden Tätigkeitsschwerpunkte werden die zu bearbeitenden Inhalte durch die Praxismodule strukturiert. Dies geschieht durch von der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn geprüfte Aufgabenstellungen. Die einzelnen Praxisphasen bauen systematisch auf-

einander auf. Die Reflexion der Praxisphase findet obligatorisch sowohl im Rahmen der Prüfungsleistungen, mit denen die Praxismodule abgeschlossen werden, als auch in den zu Beginn jeder Theoriephase, die von den Studienrichtungsleitern durchgeführt werden, statt.

Für die enge Zusammenarbeit mit den einzelnen Praxispartnern sind die Studienrichtungsleitungen verantwortlich, womit auch die Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen ermöglicht wird.

Im sechsten Semester erstellen die Studierenden im Modul „BACH-S-60“ ihre Bachelorarbeit im Umfang von zehn CP (zzgl. des Kolloquiums im Umfang von zwei CP).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum ist nach Einschätzung der Gutachtenden unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels, und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Die Gutachtenden begrüßen vor allem das innovative Wahlpflichtangebot bzw. die unterschiedlichen Studienrichtungen im vorliegenden Studiengang. Im Gespräch erläutert die Leitung der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn, dass perspektivisch neue Studienrichtungen innerhalb der Sozialen Arbeit erschlossen werden sollen und der Studiengang dabei seine generalistische Ausrichtung gleichzeitig beibehält. Die Gutachtenden halten die Vision, neue Handlungsfelder angepasst an aktuelle Entwicklungen des Faches zu erschließen, für sehr positiv.

Im Zuge der Erläuterungen inhaltlicher Weiterentwicklungen des Studiengangs legen die Vertreterinnen und Vertreter der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn im Gespräch dar, inhaltliche Redundanzen zwischen den sechs Studienrichtungen herausgefiltert zu haben. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Gutachtenden erkundigen sich nach der Möglichkeit, während des Studiums den Praxispartner zu wechseln. Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn erläutert daraufhin, dass ein Wechsel der Praxispartner je nach Studienrichtung relativ häufig vorkommt. Der Wechsel funktioniert während der Theoriephasen besser, es besteht jedoch auch die Möglichkeit eine Praxisphase nachzuholen. Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn legt dar, dass sie die Studierenden bei der Suche nach einem neuen Praxispartner gut unterstützt. Die Studierenden bestätigen dies im Gespräch.

Auf Nachfrage der Gutachtenden erklärt die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn den Gutachtenden das Konzept des „Fremdpraktikums“. Dieses zwischen vier und zwölf Wochen dauernde Praktikum wird laut Staatlicher Studienakademie Breitenbrunn von einem überwiegenden Teil (bis zu 80% je nach Studienrichtung) der Studierenden genutzt, um einen Einblick in einen anderen Tätigkeitsbereich der Sozialen Arbeit - bei einer anderen Praxiseinrichtung als dem angestammten Praxispartner - zu erhalten. Im Gespräch erachten die Studierenden das Fremdpraktikum als sehr wertvoll für ihr Studium, monieren jedoch Einschränkungen bzgl. der Finanzierung dieser Praxisphasen (siehe Diskussion § 12 Abs. 6). Nicht jede Studienrichtung hat einen Überblick über den Anteil der Studierenden, die das Fremdpraktikum nutzen. Die Gutachtenden begrüßen es daher, wenn die jeweiligen Studienrichtungsleitungen den Anteil der geleisteten Fremdpraktika dokumentieren.

Aufgrund einer besseren Übersichtlichkeit und der Transparenz gegenüber den Studierenden empfehlen die Gutachtenden der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn, die Literaturangaben im Modulhandbuch in Pflichtliteratur und empfohlene Literatur zu differenzieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Literaturangaben im Modulhandbuch sollten differenzierter aufgeführt werden, unterteilt z. B. in Pflichtliteratur, empfohlene Literatur, englischsprachige Literatur etc.

## **Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von maximal zwei Semestern abgeschlossen werden. In der dritten Praxisphase ist ein Fremdpraktikum vorgesehen, das auch im Ausland absolviert werden kann. Das Fremdpraktikum soll rund drei Monate dauern, die Mindestlaufzeit ist vier Wochen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Fördermittel bzw. Stipendien im Rahmen des ERASMUS Bildungsprogramms zu beantragen. Darüber hinaus bietet die Staatliche Studienakademie im Projekt ASIIA- ALBERTA-SAXONY INTERCULTURAL INTERNSHIP ALLIANCE die Möglichkeit eines Praktikumstausches mit Studierenden aus Kanada.

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und CP die an in- oder ausländischen Staatliche Studienakademie Breitenbrunn und Staatliche Studienakademie Breitenbrunn erbracht worden sind, ist in der Prüfungsordnung (PO § 6) umfänglich geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Auch die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachtenden geregelt.

Im Gespräch erläutert die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn, Kooperationen mit verschiedenen Partnern im Ausland zu pflegen. Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn verfügt über ein gemeinsames, umfassendes Konzept zur Internationalisierung. Auf Nachfrage der Gutachtenden legt die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn dar, dass dieses Konzept Teil des Strukturentwicklungsplanes ist, der von einer Teilstelle in Kooperation mit einem zuständigen Direktor einer der Staatliche Studienakademie Breitenbrunn Sachsen umgesetzt wird. Die Praxispartner werden über die Möglichkeit der Studierenden, eine Praxisphase im Ausland zu absolvieren, im Vorfeld informiert. Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn ergänzt im Gespräch, dass bisher eher wenige Studierende die Möglichkeit eines Auslandspraktikums in Anspruch genommen haben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die Semesterwochenstunden die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind zehn hauptamtliche Lehrende tätig, die von denen im Studiengang in Vollauslastung zu erbringenden 9.775 SWS 43 % abdecken. Angestrebt ist ein Ausbau des

Lehrkörpers auf zwölf hauptamtlich Lehrende. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken derzeit jährlich 57% (5.475 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Wintersemester 2019/2020 betrug bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:56. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 35% (3.400 SWS). Das aktuelle Berufungsverfahren bzgl. insgesamt zwei hauptamtlicher Lehrenden hat die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn dokumentiert.

Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Soziale Arbeit“ und das Lehrdeputat hervor.

Die Berufungsvoraussetzungen für hauptberuflich Dozierende sind im SächsBAG §17 geregelt, insbesondere auch die berufspraktischen Anforderungen an die Dozierenden. Damit wird dem dualen Charakter des Studiums auf Ebene der Qualifikation des Lehrpersonals Rechnung getragen.

Für die methodisch-didaktische Weiterbildung der hauptberuflich Lehrenden besteht die Möglichkeit, Angebote am Zentrum für angewandte Personalentwicklung (ZAP) in Heidenheim wahrzunehmen. Des Weiteren können hauptamtlich Lehrende jährlich mehrere Weiterbildungsmaßnahmen bei externen Trägern absolvieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort wurde insbesondere die professorale Lehrquote von derzeit 35%, die nach § 16 Abs. 2 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes mindestens 40% betragen sollte, diskutiert. Innerhalb der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn erfolgt die Zuteilung einer bestimmten Anzahl von Professoren- und Professorinnenstellen an die sieben Berufsakademien Sachsens. Laut Hochschulvertreterinnen und -vertreter kann die geforderte professorale Lehrquote von 40% nicht vollständig umgesetzt, da zwei Professorenstellen für die Studienrichtungen „Hilfen zur Erziehung“ sowie „Soziale Dienste“ vakant sind. Da der vorliegende Studiengang „Soziale Arbeit“ der größte innerhalb der Berufsakademien Sachsens ist, zeigt sich die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn im Gespräch überzeugt, die Quote durch neue Ausschreibungen zügig wieder auf mindestens 40% zu heben. Wenn es innerhalb der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn zu einer Verschiebung der Bewerberinnen- und Bewerberzahlen zwischen den Studiengängen kommt, besteht im Rahmen des vorgegebenen Stellenplans der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn die Möglichkeit, Lehrstellen den stärker anwachsenden Studiengängen zuzuteilen. Es wurde bereits eine zusätzliche Professorenstelle im Bereich Elementarpädagogik geschaffen.

Die Gutachtenden nehmen die Ausführungen der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn positiv zur Kenntnis, erachten es jedoch als notwendig, dass die im Sächsischen Berufsakademiegesetz § 16 Abs. 2 vorgesehene professorale Lehrquote von 40% nachzuweisen ist.

Im Gespräch erklärt die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn, dass erst seit 2016 konkrete Modulverantwortliche benannt sind, diese sind verantwortlich für die Aktualität der jeweiligen Inhalte und die Rekrutierung externer Lehrbeauftragter sowie deren Briefing im Vorfeld der Lehrveranstaltungen. Auf Nachfrage der Gutachtenden gibt die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn an, bis vor wenigen Jahren wegen der fehlenden Modulverantwortlichen und der hohen Anzahl Lehrbeauftragter teilweise ein eher heterogenes Lehrangebot vorgehalten zu haben. Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn legt für die Gutachtenden in diesem Bereich überzeugend einen Wechsel hin zu mehr Homogenität dar, der mit der erwähnten Zuteilung von Modulverantwortlichen und der Einführung einer Ende jeden Jahres stattfindenden Modulkonferenz einhergeht. Die Gutachtenden begrüßen auch die hier erfolgte Formulierung von Kernkompetenzen für die jeweiligen Module, aus denen für die Lehrbeauftragten ersichtlich wird, was unabhängig von ihrem spezifischen Profil in den Modulen gelehrt werden sollte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die nach dem Sächsischen Berufsakademiegesetz § 16 Abs. 2 vorgesehene professorale Lehrquote von 40 % ist nachzuweisen.

### **Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

An weiterem Personal ist der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ mit insgesamt 2,5 VZÄ Stellen für das Studiengangssekretariat ausgestattet. Außerdem stehen anteilig 1,5 VZÄ Stellen im Prüfungsamt, 2,0 VZÄ Stellen Technisches Personal, 2,0 VZÄ Stellen in der Bibliothek, 1,5 VZÄ Lehrbeauftragte und 4,0 VZÄ Stellen in der Allgemeinen Verwaltung zur Verfügung.

An Räumlichkeiten stehen den Studierenden im Hauptgebäude insgesamt 13 Seminarräume mit einer Raumkapazität von bis zu 200 Plätzen sowie einer Arbeitsplatzkapazität zwischen 30 und 60 Sitzplätzen zur Verfügung. Das Ende 2015 eingeweihte „Betriebswirtschaftliche Labor“ beherbergt zwei Seminarräume (je 50 Sitzplätze) sowie ein PC-Kabinett mit 20 Sitzplätzen. WLAN ist auf dem gesamten Campus verfügbar.

In der wissenschaftlichen Bibliothek stehen ca. zwei Drittel des Bestandes für den Studiengang „Soziale Arbeit“ zur Verfügung. Neben einem umfangreichen Angebot an Print- und elektronischen Medien finden sich in der Periodikasammlung diverse einschlägige Fachzeitschriften.

Derzeit arbeiten die Bibliotheken der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn Sachsen gemeinsam an der Implementierung eines neuen Systems, welches die Bestände aller Berufsakademien-Bibliotheken in Sachsen nachweisen und verwalten soll.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Gespräch verweisen die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn und die Studierenden auf die grundsätzlich gute sächliche und räumliche Ausstattung. Die Studierenden merken jedoch an, dass es teilweise in den Wohnheimen eine eher unzureichende Versorgung mit WLAN gibt. Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn erläutert, dass dies u. a. mit der geographischen Lage zusammenhängt. Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn insgesamt gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Prüfungsformen sind in den § 8 bis 11 der Prüfungsordnung definiert und geregelt. Im Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang sind insgesamt 28 Prüfungen, in schriftlicher und mündlicher Form, als Klausuren, Reflexionsbericht, Seminararbeit, Bachelorarbeit oder in Form

von Präsentationen zu absolvieren. Im ersten Semester leisten die Studierenden drei Prüfungen ab, im zweiten bis sechsten Semester jeweils fünf Prüfungen. Modulprüfungen können laut § 15 der Prüfungsordnung einmal wiederholt werden, ebenso kann die Bachelorarbeit nach § 22 Abs. 3 einmal wiederholt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Gespräch erläutert die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn für die Gutachtenden überzeugend, dass die in der Evaluation stellenweise monierte Heterogenität der Prüfungsanforderungen in den letzten zwei Jahren durch die klare Verteilung von Modulverantwortungen und das verbesserte Briefing der Lehrbeauftragten gemildert wurde. Die Gutachtenden sind insgesamt der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der SWS je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Als Regelstudienzeit sind sechs Semester vorgesehen, bisher schlossen circa 95 % der Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit ihr Studium ab. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. In § 15 Abs. 5 der Prüfungsordnung ist die Möglichkeit der 2. Wiederholung der Prüfungsleistung geregelt. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Modulprüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist auch eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung möglich. Vor dem Hintergrund der Studierbarkeit soll die Wiederholung einer Modulprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin erbracht werden, muss jedoch innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen ursprünglichen Prüfungsversuch abgelegt werden. In der Regel werden zeitnah zu den regulären Prüfungsterminen Wiederholungstermine individuell durchgeführt. Damit soll der zeitliche Zusammenhang zwischen Lernen und Prüfung gewahrt bleiben (PO § 15).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden bewerten den Studiengang nach den Schilderungen der Studierenden hinsichtlich des Arbeitsaufwands sowie der Prüfungsdichte als adäquat.

Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn stellt im Gespräch die Studienstruktur näher dar und verweist auf die Überschneidungsfreiheit zwischen den Veranstaltungen, da modulspezifisch, von je einer dozierenden Person, in längeren Blöcken gelehrt wird. Diese empfinden die Studierenden aber eher als zu lange und thematisch eindimensional. Die Studierenden berichten von der in Blöcken organisierten Vorlesungsstruktur, diese finden von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 19 Uhr statt. Die Gutachtenden empfehlen der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn, im Einklang mit den Studierenden, die Gestaltung der Blockveranstaltungen zu überprüfen und beispielsweise über einen Modulwechsel innerhalb der einzelnen Blocktage nachzudenken.

Die Studierenden berichten von den Eindrücken des Fremdpraktikums. An dieser Stelle legen einige Studierende dar, dass es, wenn das Fremdpraktikum bei einem anderen Arbeitgeber als der dualen Praxisstelle absolviert wird, zu Gehaltsverlusten kommen kann. Einige duale Praxispartner stellen die Lohnzahlungen für die Dauer des Fremdpraktikums ein oder fordern den Lohn für diesen Zeitraum zurück. Die Gutachtenden halten dies für problematisch und regen die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn an, dass Studierenden ermöglicht werden sollte, das im Studienverlauf seitens der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn erwünschte Fremdpraktikum von mindestens vier Wochen ohne Gehaltsverlust in einer anderen Einrichtung als der dualen Praxisstelle durchführen zu können (s. § 12 Abs. 6).

Im Gespräch mit den Studierenden und Absolventinnen und Absolventen erfahren die Gutachtenden, dass der Stundenplan und die Lehrplanung insgesamt in Teilen als unzureichend strukturiert wahrgenommen wird, was ebenfalls in den Evaluationen moniert wurde. Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn erläutert für die Gutachtenden überzeugend, dass es in der Vergangenheit durch die Übernahme der gesamten Studienplanung vom Amt für Prüfungen und Lehrplanung zu Verzögerungen kam. Inzwischen hat die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn die Studien- und Lehrplanung wieder dezentral organisiert. Hinsichtlich der Studienplanung führt die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn an, im Studiengang durch personelle Umstellungen und die fehlende Studiengangsleitung in den letzten Jahren von einer Verantwortungsdiffusion zwischen den sechs Studienrichtungsleitungen betroffen gewesen zu sein. Dies führte dazu, dass nur noch punktuelle Qualitätsverbesserungen durchgeführt wurden. Seit Januar 2020 gibt es eine neue Studiengangsleitung inklusive Stellvertretung, welche die strategische Vision und Planung für die Klausurtagung im Sommer übernimmt. Die Gutachtenden nehmen die Ausführungen würdigend und positiv zur Kenntnis.

Im Gespräch erläutert die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn, dass die Studienorganisation über drei parallele Plattformen läuft. Die Studierenden erachten dies als zu umständlich und unflexibel und wünschen sich die Bereitstellung von Informationen, Literatur und der allgemeinen Studienorganisation über eine zentrale Plattform. Als besonders unglücklich stellen die Studierenden die verspätete Mitteilung von ausfallenden Veranstaltungen dar, dies wird aktuell teilweise erst kurz vor dem eigentlichen Veranstaltungsbeginn an dezentraler Stelle kommuniziert. So ergeben sich für die Studierenden unnötige Wege und Zeitverlust. Die Gutachtenden empfehlen der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn daher, die Möglichkeit der Zusammenlegung der Interpräsenz auf einer Plattform zu überprüfen und Formate zu entwickeln, um die Studierenden möglichst frühzeitig über den Ausfall von Veranstaltungen informieren zu können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte geprüft werden, ob eine Zusammenführung der Internetpräsenz auf einer Plattform möglich ist, des Weiteren sollten Formate genutzt werden, um den Studierenden den Ausfall von Veranstaltungen frühzeitig mitteilen zu können.
- Es sollte überprüft werden, ob die Gestaltung der Blockveranstaltungen von jeweils 8 Uhr bis 19 Uhr mit jeweils nur einem unterrichteten Modul umstrukturiert werden könnte.

### **Besonderer Profilspruch**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn ist als duales Studium konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, in jedem Semester werden 30 CP erworben. Die Praxisphasen wechseln in einem dreimonatigen Rhythmus mit den

Theoriephasen an der Staatliche Studienakademie Breitenbrunn. Die Beziehung zwischen Studierenden und Praxispartnern werden über einen Ausbildungsvertrag geregelt, neue Praxispartner müssen von der Studienakademie, per Antrag, als Kooperationspartner zugelassen werden. Die Kriterien für eine Zulassung als Praxispartner regelt die Praxispartnerordnung. Des Weiteren ist die inhaltliche Verzahnung von Studienakademie und Praxispartner curricular über die jedes Semester stattfindenden Praxismodule gewährleistet. In einer beispielhaften „Praxisübersicht“ für die Studienrichtung „Soziale Gerontologie“ können Studierende und Kooperationspartner die konkrete Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses einsehen.

Die Studienakademie stellt die Verbindung von theoretischen und praktischen Inhalten im Rahmen von Mentoren- bzw. Mentorinnentreffen mit den Praxispartnern zu Beginn eines jeden Praktikums sicher (schriftlich wie mündlich), auch finden regelmäßig z. B. Praxispartnerbesuche, Praxispartnerbefragungen durch die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn oder Fortbildungen für Mentoren und Mentorinnen statt. Die Studierenden werden während der Praxisphasen von einer anleitenden Person der Praxiseinrichtung betreut. Die anleitende Person muss mindestens über einen Bachelor-Abschluss in Sozialer Arbeit verfügen. Die Voraussetzungen werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens des Praxispartners geprüft. Zur Vorbereitung der anleitenden Personen auf die an sie gerichteten Erwartungen seitens der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn wie auch von Seiten der Studierenden findet jedes Jahr, kurz vor der ersten Praxisphase, pro Studienrichtung ein Mentoren- und Mentorinnentreffen statt. Im Rahmen dieses Treffens werden die Anleiterinnen und Anleiter mit den wichtigsten Informationen und Dokumenten vertraut gemacht. Neben Erläuterungen in Bezug auf die mitzugestaltende Theorie-Praxis-Verzahnung werden unterstützende Instrumente, z. B. Kompetenzeinschätzungsinstrumente und Entwicklungsgespräche, dargestellt sowie Hinweise zur Gestaltung lernförderlicher Situationen aufgezeigt. Zur Erhöhung der Praxisanleitungskompetenz wurden in den vergangenen Jahren zudem separate Workshops aufgelegt. Flankiert wird die Betreuung der Studierenden während der Praxisphasen durch die jeweiligen Studienrichtungsleitungen, welche als Ansprechpersonen für die Studierenden zur Verfügung stehen und in regelmäßigen Abständen die Studierenden in der Praxis besuchen. Sollten Studierende aufgrund von Krankheit einen Großteil der Theorie- und/oder Praxisphase versäumt haben, werden gemeinsam mit dem/der Studierenden individuelle Studienablaufpläne erarbeitet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden erachten das Studiengangskonzept durchgängig für dual, da die Lernorte ihrer Ansicht nach organisatorisch und inhaltlich (wie unter § 12.1, § 12.5 und § 12.6 beschrieben) systematisch miteinander verzahnt sind. Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn verweist vor Ort in diesem Zusammenhang z. B. auf die Prüfungsleistung des Reflexionsberichtes, der einen guten Einblick in die Arbeit während der Praxisphase bietet.

Für die Bewerbung suchen sich die Studierenden eine Praxisstelle, diese muss durch die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn anerkannt sein. Da je nach Studienrichtung und Wohnort nicht genügend anerkannte Praxisstellen gelistet sind, müssen sich die Studierenden ggf. selbst um eine Stelle kümmern. Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn unterstützt die Studierenden bei der Suche und Anerkennung neuer Praxisstellen. Durch das Gespräch mit der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn und den Studierenden sind die Gutachtenden davon überzeugt, dass sich die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn konstant um die Akquise und die Anerkennung neuer Praxispartner bemüht.

Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn erläutert auf Nachfrage der Gutachter das System zur Praxisevaluation, das im Zuge der Umgestaltung der Lehrevaluationskonzeption geändert wurde. Die Lernortkooperation wird durch ein jährliches Mentoren- und Mentorinnentreffen für jede Praxisstelle sowie den ständigen Austausch und die Praxisübersichtspläne gewährleistet und wird durch Evaluation überprüft. Im aktuellen System wird eine umfassende Praxisevaluation des dualen Teils des Studiums alle drei Jahre durchgeführt, mit den Ergebnissen ist Ende 2020 bzw. Anfang 2021 zu rechnen. Die Ergebnisse der vorhergehenden Evaluationen variieren ab-

hängig von den Studienrichtungen und den Praxispartnern. Die Studierenden berichten im Gespräch, dass sich manche Praxispartner nur mäßig gut informiert über die Ausgestaltung und die Funktion des dualen Studiums zeigen, dies spiegelt sich so auch teilweise in den Evaluationsergebnissen wieder. Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn erklärt in diesem Zusammenhang, dass dies ein wichtiges Thema für die kommende Qualitätskonferenz sei und man sich auf das nächste Anleitendentreffen so besser vorbereiten will. Die Gutachtenden empfehlen der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn, die Praxispartner auf den Anleitendentreffen umfassender und sorgfältiger über Funktion und Ausgestaltung des dualen Studiums zu informieren.

Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn legt dar, dass die Ausbildungsvergütung je nach Praxispartner variiert, dies sich jedoch im normalen Rahmen bewege. Die Studierenden legen im Gespräch mit den Gutachtenden jedoch das Problem der Gewährung und in manchen Fällen auch der Finanzierung des Fremdpraktikums dar. Zudem weisen die Studierenden auch auf Kommunikationsprobleme bei der Freistellung zur Umsetzung der durch die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn angedachten Zeit für Eigenverantwortliches Lernen hin. Des Weiteren merken die Studierenden im Gespräch mit den Gutachtenden an, dass die Praxispartner und deren Ausgestaltung der praktischen Anteile des dualen Studiums nach der ursprünglichen Anerkennung durch die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn nicht mehr überprüft werden würden. Dies führt dazu, dass sich bei manchen Praxispartnern die Umsetzung der Inhalte und Methodik von der Idee des dualen Studiums abweicht. Die Studierenden regen an dieser Stelle für die Gutachtenden überzeugend die Notwendigkeit eines Systems zur kontinuierlichen Überprüfung und Schulung der einzelnen Praxispartner an. Dies könnte in Form regelmäßiger Praxispartnerbesuche, vermehrten Schulungen oder einer besseren Evaluation der einzelnen Praxispartner geschehen.

Im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn insgesamt drei Dokumente beigelegt, die dem entgegen wirken: In einem von der Studiengangsleitung verfassten Anschreiben werden die Praxispartner über die Erfordernisse für die Umsetzung des Eigenverantwortlichen Lernens (EVL) während der Praxisphasen sowie eines Fremdpraktikums informiert und gebeten, Eingangsgespräche mit den Studierenden zu führen sowie kontinuierlich das Gespräch zu suchen, um das EVL sowie die Umsetzung des Fremdpraktikums zu gewährleisten. In einem zusätzlichen verfassten Schreiben von der Studiengangsleitung werden die Regelungen zur Durchführung des Fremdpraktikums erläutert, in dem u. a. das Ausbildungsverhältnis, z. B. die Weiterbezahlung durch die „Stammeinrichtung“, geregelt wird. Die Gutachtenden nehmen diese Dokumente und Ausführungen positiv zur Kenntnis. Die Planung im Sinne einer regelmäßigen Qualitätssicherung der einzelnen Praxisstellen ist in einem Schreiben der Studiengangsleitung an die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn verfasst worden. Die (unter Punkt 3.) beschriebene Änderung sieht vor, dass die Praxispartner über die Verpflichtungen durch das Anschreiben an die Praxispartner sowie über die mögliche Aberkennung als Praxispartner bei Nichteinhaltung informiert werden. Des Weiteren (Punkt 4.) wird aufgrund der in den nächsten Jahren geplanten Umwandlung der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn zur Dualen Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn geplant, ein Konzept zur besseren Steuerung und Begleitung des EVL, analog zur Dualen Hochschule in Baden-Württemberg, zu entwickeln.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Praxispartner sollten im Rahmen der jährlich stattfindenden Anleitendentreffen umfassender und sorgfältiger über die Funktion und die Ausgestaltung des dualen Studiums informiert werden.

## Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Im Studiengang lehren einschlägig ausgewiesene, praxiserfahrene und in Forschungsprojekten engagierte Lehrende. Die Lehrbeauftragten verfügen über breite, nachgewiesene Praxiserfahrungen. Der Studiengang wird unter Einbeziehung der Studierenden, Praxispartner, neben- und hauptamtlich Lehrenden kontinuierlich diskutiert und weiterentwickelt. Diskussionsgrundlagen sind hierbei z. B. Ergebnisse der Studierenden-, Graduierten-, Praxispartner- oder Dozentenbefragungen, aktuelle Themen der einschlägigen Fachgesellschaften oder Kern-Curricula. Im Anschluss an diese Diskussionen wurde im Jahr 2016 das Modulhandbuch ergänzt und aktualisiert. Darüber hinaus tragen die Mitgliedschaften in entsprechenden Fachgesellschaften, Fort- und Weiterbildungen der lehrenden Personen, Besuche von Tagungen und Konferenzen, Vorhaltung eines breiten Spektrums an E-Books und E-Zeitschriften, hohes Bibliotheks-Budget, Teamsitzungen, Modulkonferenzen, Innovative-WP-Module für die Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen Anforderungen im Studiengang bei. Zentral wird der Studiengang fachlich-inhaltlich in wöchentlichen Teamsitzungen, monatlichen Dienstberatungen, halbjährlichen Klausurtagungen sowie in der Studienkommission „Sozial- und Gesundheitswesen“ weiterentwickelt. Darüber hinaus ermöglichen Module wie „Neuere Entwicklungen und Herausforderungen“ eine unmittelbare curriculare Abbildung aktueller Theoriediskurse und praktischer Herausforderungen.

Lehrende können zur methodisch-didaktischen Weiterbildung das Zentrum für angewandte Personalentwicklung und das Hochschuldidaktische Zentrum Sachsen nutzen, haben aber auch die Möglichkeit, bei externen Trägern mehrere Weiterbildungen pro Jahr zu absolvieren.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf die Weiterentwicklung des Studiengangs berichtet die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn vor Ort u.a. von der Arbeitsgruppe „Wissens- und Technologietransfer“. Die Arbeitsgruppe treibt die strategische Entwicklung voran. Die seit drei Jahren existierende Stelle für Internationales unterstützt den Studiengang bei der Berücksichtigung des internationalen Diskurses und der Weiterentwicklung in diesem Bereich.

Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn verweist des Weiteren auf die halbjährlich stattfindenden Klausurtagungen, bei denen die Weiterentwicklung des Studiengangs unter Einbezug aller beteiligten Akteure und aktueller fachlicher Entwicklungen besprochen wird. In diesem Zusammenhang können sich die Gutachtenden auch davon überzeugen, dass die strategische Ausrichtung des Studiengangs mit der Anfang 2020 berufenen Studiengangsleitung weiterhin gewährleistet ist.

Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden. Insbesondere die Teamklausurtagungen sowie die jährlichen Modulkonferenzen dienen der kontinuierlichen Überprüfung der Modulinhalte im Lichte des fachlichen Diskurs sowie ggf. veränderter Bedarfslagen der Praxis. Durch die Beteiligung der Lehrenden und der Studienrichtungsleitungen an Fachtagungen etc. sind die Gutachtenden der Überzeugung, dass die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelhaft überprüft und angepasst werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Das Qualitätsmanagementsystem an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn bildet die Qualitätsziele und das Leitbild der standortübergreifenden Leitlinien des Qualitätsmanagements an den Staatliche Studienakademie Breitenbrunn Sachsen ab. Akademieübergreifende Qualitätsziele werden in standortbezogene Strategieplanung und Zielsetzung überführt.

An der Studienakademie Breitenbrunn gilt die Evaluationsordnung der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn. In je dreijährigen Evaluationszyklen werden Kernprozesse von Lehre und Studium durch Modulevaluierungen, Studienevaluierungen, Absolventen bzw. Absolventinnen, Dozenten- und Praxispartnerbefragungen erfasst. Die Ergebnisse der Evaluation werden auf zweimal im Jahr durchgeführten Team-Klausurtagungen vom Evaluierungsbeauftragten vorgestellt und hinsichtlich notwendiger Verbesserungsmaßnahmen diskutiert. Einmal jährlich wird ein Evaluationsbericht verfasst. Dieser wird unter Beteiligung der Studiengangsleitung, des Lehrpersonals und der Studierenden mit dem Ziel der Definition von Verbesserungsmaßnahmen diskutiert. Derart festgelegte Verbesserungsmaßnahmen und die Modalitäten ihrer Umsetzung werden in einem Maßnahmenkatalog dokumentiert und unterliegen gemäß § 9 der Evaluationsordnung der kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung.

Eine Absolvierendenbefragung (n=611, Rücklauf 284) wurde für alle Alumni der Studienakademie Ende 2018 durchgeführt. Es zeigt sich (n= 40, Rücklaufquote 61 %) eine durchschnittliche Vermittlungsquote von 77 % der Absolventen und Absolventinnen, die unmittelbar nach Abschluss des Studiums eine Tätigkeit aufnehmen. 49 % der Befragten verblieben nach dem Studium bei ihrem Praxispartner, 51 % wechselten zu einem anderen Unternehmen. Aufbau, Struktur, Lehrangebot und fachliche Beratung werden durchweg sehr positiv bewertet. Die Qualität der Studienorganisation (Koordination von Lehrveranstaltungen, Informationsbereitstellung etc.) bewerten die Befragten allerdings eher negativ (66 % empfanden diese als gut im Gegensatz zu 82 % bei der letzten Alumnibefragung). Ebenso wird das Zusammenwirken von Praxispartner und Studienakademie mit 71 % Zustimmung als durchwachsen bewertet.

Die im Rahmen der letzten Akkreditierung ausgesprochenen Auflagen wurden von der Studienakademie fristgerecht erfüllt. Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn erläutert darüber hinaus den Umgang mit den damaligen gutachterlichen Empfehlungen. Die Kooperation mit den Praxispartnern wurde dahingehend optimiert, dass die Praxisübersichten, welche den anleitenden Personen im Rahmen der jährlichen Anleiterinnen- bzw. Anleitertreffen eingehend erläutert werden, Vorgaben enthalten, wie die in den jeweiligen Praxisphasen im Fokus stehenden Kompetenzdomänen definiert und vermittelt werden. Darüber hinaus werden den Anleiterinnen und Anleitern unterschiedlichste Instrumente zur Optimierung des Anleitungsprozesses (u.a. Vorlagen für Kompetenzentwicklungsgespräche etc.) zur Verfügung gestellt. Das Qualitätsmanagement in Bezug auf die Praxisphasen und -stellen findet regelmäßig über die Befragungen der Studierenden und Praxisstellen statt (vgl. Evaluationsordnung). Zudem wurde im Rahmen des Ausbaus des Lehrpersonals eine Stelle für den Bereich Evaluierung/Qualitätsmanagement geschaffen. Des Weiteren wurde das Modulhandbuch vor dem Hintergrund des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit um den Aspekt „Haltung“ aktualisiert. Konkret werden nun in der Spalte Qualifikationsziele/Kompetenzen je Modul die fachübergreifenden Kompetenzen, welche mit dem Modul gezielt gefördert werden sollen, benannt. Der Kompetenzbereich „Haltung“ wird aus Sicht der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn in der neu eingeführten Kompetenzdomäne „fachübergreifende Kompetenzen“ hinreichend abgebildet.

Die Erfolgsquote beträgt im vorliegenden Studiengang 95%, 95% der Studierenden absolviert das Studium in Regelstudienzeit. Die Abbruchquote beträgt konstant weniger als 7%. Die Notenverteilung liegt auf einem Spektrum von 1,1 bis 3,2. Das Geschlechterverhältnis beträgt ca. 4:1 (Studentinnen:Studenten).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden nehmen positiv zur Kenntnis, dass das Qualitätsmanagementsystem seit der letzten Akkreditierung inhaltlich und zyklisch umgestellt wurde. Wie die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn erläutert, wurde mit der neuen Evaluationsordnung, die seit Herbst 2018 gültig ist, ein dreijähriger Evaluationszyklus für die einzelnen Studienrichtungen eingeführt. Hierbei wird der gesamte Studiengang und die Modulevaluation jedes Jahr durchgeführt und jeweils zwei Studienrichtungen pro Jahr gründlich evaluiert. Im Gespräch erläutert die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn, dass die Evaluation die maßgebliche Grundlage für die jährliche Strategiekonferenz in Form einer Klausurtagung im Sommer darstellt, auf Grundlage derer Nachjustierungen und Beobachtungen im Studiengang vorgenommen werden. Die Gutachtenden halten das grundlegende Qualitätssicherungssystem der Berufsakademie für angemessen. Die Gutachtenden sind jedoch der Meinung, dass ein dreijähriger Evaluationsrhythmus eventuell zu langwierig ist, um angemessen auf Probleme im Studiengang reagieren zu können und regen die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn daher an, die neu erlassene Evaluationsordnung hinsichtlich des Evaluationsturnus zu überprüfen.

Auf Nachfrage der Gutachtenden bezüglich des geringen Rücklaufes (10-40%) der letzten Evaluationen, verweist die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn auf die Umstellung zu digitaler Evaluation. Das Problem ist jedoch präsent und wird ein Thema für die kommende Qualitätskonferenz sein. Die Studierenden merken im Gespräch an, in manchen Fällen den Eindruck zu haben, mit der Evaluation nicht wirklich etwas im Studiengang verändern zu können und sehen dies als einen Faktor für die Erklärung der niedrigen Rücklaufquoten. Die Gutachtenden empfehlen der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn an dieser Stelle geeignete Formate zu entwickeln, um die Rücklaufquoten bezüglich der Lehr- und Absolvierendenevaluation wieder zu steigern.

Die Gutachtenden zeigen sich mit den statistischen Daten des Studiengangs sehr zufrieden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten geeignete Formate entwickelt werden, um die Rücklaufquote bzgl. der Lehr- und Absolvierendenevaluationen zu steigern.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, das die Studierenden und alle Beschäftigungsgruppen sowie die institutionellen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Zudem verfolgen die Studienakademien Sachsen mit dem übergreifenden Aktions- und Maßnahmenplan die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Ein Inklusionsbeauftragter kümmert sich um die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen. Bei allen Berufungsverfahren an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn wird die Frauenbeauftragte hinzugezogen, auch werden Frauen in Ausschreibungstexten für hauptberuflich Dozierende ausdrücklich zur Bewerbung adressiert. Mit diesen Maßnahmen erreicht die Studienakademie ein ausgewogenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Lehrkräften. Bisher sind circa 90 % der Studienbewerber und -bewerberinnen Frauen, die Studienakademie ergreift Maßnahmen dahingehend, mehr männliche Studierende zu gewinnen.

Die 2015 eingeführte, verbindliche Praxisstellenvergütung dient als Instrument, um Studierenden mit eingeschränktem finanziellem Hintergrund die Studienoption zu öffnen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Staatliche Studienakademie Breitenbrunn zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Die Gutachtenden erkundigen sich nach den Strategien der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn um ein ausgewogenes Verhältnis von männlichen und weiblichen Studierenden im Studiengang zu erreichen. Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn verweist in diesem Zusammenhang auf die eher eingeschränkten Möglichkeiten, da die Studienbewerber und -bewerberinnen durch die Praxispartner vorselektiert werden. Es existieren jedoch Bemühungen, die Praxispartner hinsichtlich des Annahmeverhaltens männlicher Bewerber zu sensibilisieren. Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn erläutert, diesen Aspekt generell in ihre Marketing-Strategie einzubauen. Diese Ausführungen nehmen die Gutachtenden positiv zur Kenntnis.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge in Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Im vorliegenden dualen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ wird die Lehre von derzeit acht Dozierenden, zwei Lehrkräften für besondere Aufgaben und ca. 90 nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten durchgeführt. Aktuell sind drei Stellen aufgrund laufender Berufungsverfahren nicht besetzt. Bei voller Besetzung stehen zehn hauptberufliche Dozierendenstellen (prozentualer Lehranteil 46,2%), eine VZÄ einer Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie 1,5 VZÄ Lehrbeauftragter zur Verfügung. Die Berufungsvoraussetzungen für hauptberufliche Dozierende gemäß SächsBAG § 17 regeln neben wissenschaftlichen und pädagogisch-didaktischen Qualitätsmerkmalen insbesondere die berufspraktischen Anforderungen an die Dozierenden. Damit wird dem dualen Charakter des Studiums auch auf Ebene der Qualifikation des Lehrpersonals Rechnung getragen.

Die fachwissenschaftliche und didaktische Eignung des nebenberuflichen Lehrpersonals wird durch unterschiedliche Maßnahmen (u.a. Auswahlgespräche, Nachbesprechung von Seminar-Evaluationen, Mentoring usw.) gewährleistet.

Mittels verschiedener Instrumente pflegt die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn eine enge Kooperation mit den Praxiseinrichtungen. Der Anspruch an gewonnene und potentielle Praxispartner ist die grundlegende Bereitschaft sich an der Realisierung der Qualifikationsziele des Studiengangs in der Praxis (Lernort Praxis) zu beteiligen und diese zu unterstützen. Im Hinblick auf die besonderen Anforderungskriterien an die Dualität des Studiengangs beschreibt die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn folgende Qualitätsmerkmale, die den zweiten Lernort Praxis beschreiben: standardisierter Anerkennungsprozess neuer Praxispartner, jährliche Praxispartnertreffen, Workshops zum Erwerb von Anleitungskompetenz, Dokumentation der Ein- und Ausgangsgespräche (Kompetenzentwicklungsprofile) Praxisübersicht; Vor- und Nachbereitung der Praxisphase durch die Studienrichtungsleiter bzw. -leiterinnen, individuelle Nachbesprechung der schriftlichen Praxisreflexionen, regelmäßige Praxispartnerbesuche, Praxispartnerbefragungen, Evaluation der Praxisstellen aus Studierenderperspektive sowie Einbindung von Praxispartnern in diverse Gremien der Einrichtung (u.a. StuKo).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden sehen die Einhaltung der Berufungsvoraussetzungen für hauptberufliche Dozierende gemäß SächsBAG § 17 als gegeben. Ebenso wird die Quote der Lehre, die von hauptberuflich tätigen Lehrkräften erbracht wird, eingehalten. Die wissenschaftlichen und pädagogisch-didaktischen Qualitätsmerkmale und insbesondere die berufspraktischen Anforderungen an die Dozierenden sind somit erfüllt.

Die oben unter § 12 Abs. 3 besprochenen Maßnahmen zur Sicherung der Kontinuität und Qualität des Lehrangebotes, wie z. B. die Formulierung von modulbezogenen zu vermittelnden Kernkompetenzen für Lehrbeauftragte und die engere Betreuung und Auswahl derselbigen durch die Modulverantwortlichen halten die Gutachtenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn für angemessen.

Die Gutachtenden erachten die bestehenden Austauschformate und etablierten Instrumente zur Sicherung des Zusammenwirkens zwischen Staatliche Studienakademie Breitenbrunn und Praxispartnern für grundsätzlich gut und ausreichend. Wie in der Diskussion unter § 12 Abs. 6 „Besonderer Profilanpruch“ dargestellt, könnte die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn nach Ansicht der Studierenden und auf Empfehlung der Gutachtenden die Praxispartner im Rahmen der Anleitendentreffen und der Praxispartnerbesuche besser über das duale Studium und die inhaltliche Ausgestaltung dessen informieren. Ebenso wurde im Gespräch und in der Diskussion unter § 12 Abs. 6 „Besonderer Profilanpruch“ die Notwendigkeit der Qualitätssicherung des Praxisortes besprochen und seitens der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung - SächsStudAkkVO vom 29.05.2019 in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Akkreditierung von Studiengängen (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO) vom 29.05.2019.

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreterinnen der Hochschulen:

- Frau Prof. Dr. Edeltraud Botzum, Technische Hochschule Rosenheim
- Frau Prof. Dr. Heike Ludwig, Ernst-Abbe Hochschule Jena

Vertreterin der Berufspraxis:

- Frau Anke Miebach-Stiens, AGJF Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V., Chemnitz

Vertreterin der Studierenden:

- Frau Elisa Brandherm, Studierende der Frankfurt University of Applied Sciences



## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	95%
Notenverteilung	1,1 bis 3,2
Durchschnittliche Studiendauer	Sechs Semester (95%)
Studierende nach Geschlecht	N= 1068; Männlich:264 / Weiblich:804

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	23.10.2019
Zeitpunkt der Begehung:	21.04.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	16.09.2008 bis 30.09.2013 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 25.07.2013 bis 30.09.2020 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvierende des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Staatliche Studienakademie Breitenbrunn bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und MusikStaatliche Studienakademie Breitenbrunn können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Staatliche Studienakademie Breitenbrunn erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Hochschulen sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup> Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Staatliche Studienakademie Breitenbrunn nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Staatliche Studienakademie Breitenbrunn gemeinsam mit einer oder mehreren Staatliche Studienakademie Breitenbrunn ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Staatliche Studienakademie Breitenbrunn von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich

in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Staatliche Studienakademie Breitenbrunn gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche

Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschule erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschule ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)